

Zwischen

**dem Landkreis Kassel, vertreten durch den Kreisausschuss,
Wilhelmshöher Allee 19-21, 34117 Kassel**

und

**dem Arbeitskreis Gemeindenahe Gesundheitsvorsorge, AKGG gGmbH,
Weißenburgstraße 7, 34117 Kassel,**

wird folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung

getroffen:

§ 1

Die staatlich anerkannte Privatschule Georg-Büchner-Schule, Rosspfad 14, 34125 Kassel unterrichtet Schülerinnen und Schüler aus dem Gebiet des Landkreises Kassel mit festgestellten sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich der Erziehungshilfe.

§ 2

Der Arbeitskreis Gemeindenahe Gesundheitsvorsorge als Schulträger der Georg-Büchner-Schule, verpflichtet sich, die vom Staatlichen Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel zugewiesenen Schülerinnen und Schüler mit festgestellten sonderpädagogischem Bedarf im Bereich der Erziehungshilfe im Rahmen der bestehenden Aufnahmekapazitäten zu beschulen.

§ 3

Ab 01.08.2008 (Schuljahr 2008/2009) zahlt der Landkreis Kassel je aufgenommenener Schülerin und aufgenommenen Schüler ein monatliches Schulgeld in Höhe von 130 €. Mit Zahlung dieses Schulgeldes sind alle Forderungen des Arbeitskreises Gemeindenahe Gesundheitsvorsorge der Georg-Büchner-Schüler an den Landkreis Kassel aus Anlass der Beschulung nach § 2 abgegolten.

Für die Dynamisierung dieses Schulgeldes wird jeweils im Folgejahr, erstmalig zum 01.01.2010, der festgestellte Tarif der Sachkostensteigerung der hessischen Jugendhilfekommission zugrunde gelegt.

Eine Förderung nach dem Ersatzschulfinanzierungsgesetz entfällt ersatzlos.

§ 4

Für den Aufnahmemonat und den Abgangsmonat wird das Schulgeld jeweils zu 50% des aktuellen Schulgeldes gezahlt.

§ 5

Die Auszahlung des Schulgeldes erfolgt in 2 Teilbeträgen nach Vorlage der Schullisten durch die Georg-Büchner-Schule an den Landkreis Kassel
zum 01.06. und
zum 01.12. eines Jahres.

Die Schulliste muss neben Namen und Anschriften der Schüler, das Aufnahmedatum und gegebenenfalls das Abgangsdatum enthalten.

§ 6

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit einer Frist von 6 Monaten zum jeweiligen Schuljahresende (31.07.) gekündigt werden.

Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen.
Eine Kündigung aus wichtigen Gründen bleibt unberührt.

§ 7

Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung sind nur in Schriftform wirksam.

§ 8

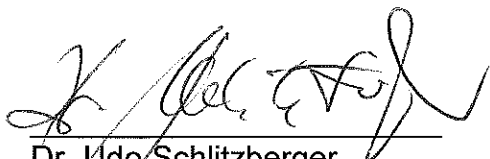
Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame Regelung durch eine wirksame Regelung ersetzen, die dem am nächsten kommt, was die Parteien vereinbart hätten, wenn Ihnen die Unwirksamkeit bei Vertragsabschluß bekannt gewesen wäre. Das gleiche gilt bei Vorliegen einer Vertragslücke entsprechend.

Kassel, Februar 2009

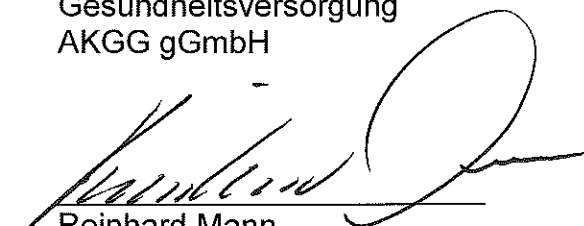
Kassel, Februar 2009

Kreisausschuss des
Landkreises Kassel

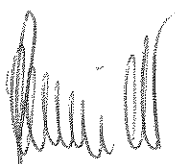
Arbeitskreis Gemeindenahe
Gesundheitsversorgung
AKGG gGmbH



Dr. Udo Schlitzberger
Landrat



Reinhard Mann
Geschäftsführer



Uwe Schmidt
Erster Kreisbeigeordneter